

COPIA.



Schworene Meister und Lehren des Handwerks der Weißgarber
 in der Königlichen Preussisch Schlesiens in Ober Schlesien in dem Fürstenthum
 Neiß gelegen vor dem hiesigen Ausschuss. Meisters Stadt Neiß
 thun, nebst Anerbietung unserer bereitwilligsten Dienste nach eines jeden Standes Ge-
 bühr, kraft dieses hiermit kund, daß vor uns bey öffentl. Mittels Late erschienen
 der Lehrling Johann Friedrich Neugebauer welcher bekannt und ausgesagt, daß
 Vorzeiger dieses *Frantz Neugebauer* gebürtig aus *Neustadt*
1761 bis dahin 1764 das Weißgarber Handwerk erlernt, und sich in seinen Lehr-Jahren nicht allein ehrlich,
 redlich, fromm und treu gegen seinen Lehr-*Meister* sondern auch gegen *jämmtliche Meisters Genossen*
 und sonsten gegen Jedermänniglich, dergestalt wie es einem gottesfürchtigen und ehreliebenden *Lehr-Jungen* wohl
 anstehet und gebühret, verhalten hat. Da nun dieses, wie uns selbst bewußt, allermassen wir es in unserer *Lob. Mitt.*
Late also löblichem Gebrauch nach, aufgezeichnet gefunden, der Wahrheit gemäß, und Vorweiser dieses, Namens
Frantz Neugebauer uns um einen Lehrbrief unter unserm *Lob. Mittels* Siegel gebührend ersuchet:
 Als haben wir dessen Ansuchen der Billigkeit gemäß, und zu Steuer der Wahrheit, gebührend statt gegeben. Es gelanget
 derowegen an alle und jede nach Standes-Erforderung, denen dieser Lehr-Brief vorgezeigt wird, absonderlich an alle
Meister auch *unserm Handwerk* zugethane *Gezellen* unser gehorsamstes dienst- und freundliches Bitten,
 diesem unsern Lehr-Briefe guten Glauben zu geben, und denselben mehrgemeldtem *Frantz Neugebauer*
 wegen seines ehrlichen Lebens und Wandels, auch vollkommen ausgestandner Lehrzeit fruchtbarlich genießen zu lassen,
 und sich überall gegen denselben günstig und willfährig zu erzeigen; welches Er vor seine Person mit schuldigstem Dank
 erkennen wird, und wir in dergleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu verschulden erbötig und bereit sind. Zu Ur-
 kund dessen haben Wir jetziger Zeit *schworene Lehren* diesen Lehr-Briefeighändig unterschrieben, und mit
 Unserm gewöhnlichen *Mittels* Siegel bekräftiget. So geschehen *zu Neiß den 17. Junii Anno*
Ein Tauf und Neben-Sündert Vier und Sechzig.